

14.07.2020

## **Betreff: Tests auf SARS-COV-2 in der Praxis**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bislang hatten Versicherte grundsätzlich nur Anspruch auf einen Test auf SARS-CoV-2, wenn sie COVID-19 assoziierte Symptome hatten, die auf eine Erkrankung hindeuten. Jetzt werden in bestimmten Fällen auch die Kosten für Tests bei Personen, die keine Symptome haben, übernommen. Dies sieht eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vor, die kürzlich in Kraft getreten ist.

Im Detail ergeben sich nun drei mögliche Testszenarien für Vertragsärzte, die sich unter anderem in der Abrechnung und Dokumentation unterscheiden:

- Personen mit COVID-19-Symptomen
- Personen nach Meldung "erhöhtes Risiko" durch Corona-Warn-App
- Personen nach Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Rechtsverordnung

Die KBV hat hierzu eine detaillierte Übersicht (Thema Abstrich und Laborbeauftragung) erstellt, die Sie auf der Covid-Themenseite der KBV herunterladen können:

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

Ergänzend hierzu gibt es eine entsprechende Praxisinformation, in der alle Informationen in einer Übersicht zusammengefasst sind: Anspruch, Abstrich und Abrechnung, Formular, Beauftragung, Meldepflicht und Kodierung.

Wir haben auf der KVS-Themenseite zu Corona ([www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)) ebenfalls auf diese Informationen verlinkt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland